

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Beschaffungen insbesondere von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien und Hilfsstoffen sowie Dienstleistungen durch die Firma Fischer Brot GmbH (nachfolgend „Käufer und/oder Fischer Brot“) an Geschäfts- und Vertragspartner (nachfolgend „Verkäufer“).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sein denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen im Sinne des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB).

2 Angebotslegung, Vertragsabschluss und Bestellungen

- 2.1 Die Angebotslegung durch Verkäufer erfolgt kostenneutral. Angeforderte Musterproben werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum von Fischer Brot über. Zugehörige Unterlagen, z.B.: Spezifikationen, Inhalte von Ausschreibungen udgl. Musterproben stellen die Referenz, hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität, zum Angebot dar.
- 2.2 Wirksame Verträge können über Mengen-, Zeitkontrakte oder über Einzelverträge erfolgen. Alle durch Fischer Brot angeforderten Unterlagen sind vor Erstanlieferung zu erbringen – im Speziellen die lückenlose Befüllung und Erfüllung des Lieferantenfragebogens, welcher im Zuge der Kontraktverhandlungen an den Verkäufer übermittelt wurde sowie Produktspezifikationen und Ursprungszertifikate. Änderungen und Ergänzung bedürfen der Schriftform und Zustimmung von Fischer Brot.
- 2.3 Bestellungen von Fischer Brot sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und schriftlich bestätigt werden. In der Bestellbestätigung sind Bestellnummer, Lieferdatum und Anlieferort anzuführen.
- 2.4 Vom Verkäufer hat eine entsprechende Plausibilitätsprüfung zu erfolgen. D.h., der Verkäufer weist Fischer Brot auf Unstimmigkeiten oder Irrtümer selbständig und unverzüglich hin.
- 2.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, Bestellungen von Fischer Brot innerhalb einer Frist von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb der Frist, ist Fischer Brot nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- 2.6 Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Verkäufers gelten nur als angenommen, wenn sie von Fischer Brot schriftlich bestätigt wurden.

3 Lieferung und Lieferverzug

- 3.1 Als Anlieferform gilt DDP – Incoterms 2024 – sofern nicht anders verhandelt und schriftlich bestätigt. Lieferort und -termin sind aus den übermittelten Bestellungen zu entnehmen und in Zeit- bzw. Mengenkontrakten geregelt. Sonderregelungen bedürfen der Schriftform und werden in den Einkaufskontrakten separat geregelt.

Lieferadressen:

Fischer Brot GmbH, Nebingerstrasse 5, 4020 Linz

Fischer Brot GmbH, Im Südpark 186-190, 4030 Linz – Firmensitz

Fischer Brot GmbH, Gewerbeparkstrasse 1, 2282 Markgrafneusiedl

Anliefer- und Abladefenster

- Nebingerstrasse 5, 4020 Linz 05:00 – 13:00 Uhr
- Im Südpark 186-190, 4030 Linz – Firmensitz 05:00 – 13:00 Uhr
- Gewerbeparkstrasse 1, 2282 Markgrafneusiedl 07:00 – 15:00 Uhr

- 3.2 Lebensmittelrohstoffe zur Herstellung unserer Backwaren sind ausnahmslos auf H1-Paletten (Tauschpaletten) anzuliefern.
- 3.3 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind grundsätzlich nicht erwünscht. Im Ausnahmefall bedürfen diese der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.
- 3.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Käufer ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise exkl. USt. und schließen alle Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Lieferung und Transportversicherung mit ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Preise werden ausschließlich als Festpreise verhandelt und schließen Nachforderungen des Vertragspartners aus.

Rechnungsadresse (Firmensitz):

Fischer Brot GmbH, Im Südpark 186-190, 4030 Linz
Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
IBAN: AT12 3400 0000 0083 8714; BIC: RZOOAT2L
UID-Nr. ATU61931100

- 4.2 Rechnungen sind erst nach Erfüllung der Lieferverpflichtung zu stellen und haben dem geltenden Umsatzsteuergesetz zu entsprechen.
- 4.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen (netto) nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung und der vollständigen und mangelfreien Lieferung.
- 4.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung in dem gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt.
- 4.5 Der Rechnungsversand ist elektronisch per E-Mail durchzuführen, Empfänger ist ausnahmslos die Finanzbuchhaltung von Fischer Brot mit folgender E-Mailadresse fibu@fischer-brot.at. Ein Direktversand der Rechnungen an z.B. die Fachabteilungen oder den/die Besteller/in wird nicht akzeptiert. Die Rechnungsadresse hat ausnahmslos auf unseren Firmensitz in 4030 Linz, Im Südpark 186-190, zu lauten. Mindestangaben auf der Rechnung: Artikelnummer Fischer Brot, Bezeichnung, Bestellnummer Fischer Brot,

Lieferscheinnummer, Gewicht der gelieferten Menge, bei Lieferungen aus dem EU-Ausland die Zolltarifnummer, Bankverbindung sowie Zahlungskonditionen.

5 Leistungspflichten, Qualitätsfragen, Kontroll- und Sorgfaltspflichten bei Lebensmitteln

- 5.1 Der Verkäufer von Lebensmitteln ist verpflichtet, die Waren entsprechend der im Vertrag zu Grunde gelegten Muster, Rohwarenspezifikationen oder anderen Spezifikationen zu liefern.
- 5.2 Zur Einhaltung der einwandfreien Qualität müssen bei Lebensmitteln die relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften am Lieferort eingehalten werden. Auf Verlangen von Fischer Brot ist er verpflichtet umgehend alle Informationen zu erteilen, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der VO EG 178/2002, EG 1935/2004 und EG 1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Nachweisen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen sowie sich daraus ergebender Werte. Auf Wunsch stellt der Verkäufer uns Nachweise seiner Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschriften gemäß unserem Lieferantenfragebogen zur Verfügung. Jede Lieferung muss lückenlos rückverfolgbar sein.

6 Gefahrenübergang und Eigentum

- 6.1 Die Gefahr geht erst mit der Annahme der Ware durch den Käufer an dem im Vertrag bestimmten Erfüllungsort auf den Käufer über.
- 6.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und behält sich kein Eigentum an der gelieferten Ware vor.

7 Qualitätsuntersuchung, Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen, gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie der EU und aller in Österreich geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen.
- 7.2 Der Käufer wird die Ware nach Erhalt auf Mängel und Qualitätskriterien prüfen und dem Verkäufer etwaige Mängel umgehend aufzeigen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistung erst mit der Erkennbarkeit.
- 7.3 Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Fischer Brot wird ausdrücklich abbedungen. In Zweifelsfällen sind die bei Fischer Brot in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 7.4 Im Falle von Mängeln stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere das Recht auf Ersatzlieferung oder Verbesserung. Alle Kosten, welche durch Austausch (Ersatzlieferung) oder Verbesserung entstehen gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 7.5 Haftungseinschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse seitens des Verkäufers werden nicht anerkannt.

8 Lebensmittelrechtliche und regulatorische Anforderungen

- 8.1 Der Verkäufer garantiert, dass alle gelieferten Lebensmittel den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie den einschlägigen EU-Verordnungen und anderen rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 8.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass sämtliche Lebensmittel korrekt gekennzeichnet und verpackt sind und alle relevanten Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit eingehalten werden. Ergänzungen werden in einem separaten Kontrakt festgelegt.

9 Haftung

- 9.1 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die dem Käufer aufgrund von Mängeln, Verletzung vertraglicher Pflichten oder gesetzlichen Bestimmungen entstehen, uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Der Vertragspartner stellt Fischer Brot von allen Ansprüchen der Haftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Haftungs- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die Fischer Brot in solchen Fällen nach Art und Umfang angemessene und notwendige Maßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen. Das Recht der Firma Fischer Brot, einen eigenen Schaden gegen den Vertragspartner geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Vertragspartner verpflichtet sich entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern.
- 9.3 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere aus Schutzrechten, wie z.B. Patentrechte, Rechte auf Rezepturen Dritter, im Zusammenhang mit der gelieferten Ware resultieren.
- 9.4 Sollte der Verkäufer gegen diese Sorgfaltspflichten verstoßen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder andere rechtliche Schritte einzuleiten.

10 Korruption

- 10.1 Es ist strikt untersagt unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder Amtsträgern einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um einen Vorteil für das Unternehmen, für sich oder für Dritte zu erlangen. Handelt der Vertragspartner diesem Verbot zuwider, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

11 NIS-Richtlinie (Netz- und Informationssicherheit)

- 11.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen die Anforderungen der NIS-Richtlinie einzuhalten, um ein hohes Niveau an Sicherheit für Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten.
- 11.2 Weiters verpflichtet sich der Verkäufer dazu, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der Daten und Systeme zu gewährleisten, die zur Erfüllung des Vertrags notwendig sind.
- 11.3 Im Falle von sicherheitsrelevanten Vorfällen, die potenziell Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Käufers haben könnten, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und alle notwendigen Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen.

12 EU-Whistleblower-Richtlinie (EUDr)

- 12.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen der EU-Whistleblower-Richtlinie einzuhalten und stellt sicher, dass die Mitarbeiter und Dritte, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden, vor Repressalien geschützt werden.
- 12.2 Der Verkäufer muss interne Meldekanäle einrichten oder den Zugang zu externen Meldekanälen gewährleisten, über die Missstände im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder anderen Rechtsverletzungen vertraulich gemeldet werden können.
- 12.3 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über gemeldete Verstöße zu informieren, die die Vertragserfüllung oder die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffen.

13 Lieferkettengesetz

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettengesetzes sowie alle einschlägigen nationalen und internationalen Standards in Bezug auf Menschenrechte, Umweltschutz und soziale Standards in seiner gesamten Lieferkette einzuhalten.
- 13.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene Sorgfaltspflichten im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang seiner Lieferkette zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem:
- Die Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung in der Lieferkette
 - Die Einhaltung international anerkannter Umweltstandards.
 - Die Implementierung eines Systems zur Risikobewertung und –überwachung von Zulieferern.
- 13.3 Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Standards zur Verfügung.
- 13.4 Sollte der Verkäufer gegen diese Sorgfaltspflichten verstoßen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder andere rechtliche Schritte einzuleiten.

14 Entwaldungsverordnung (EU-Verordnung zur Entwaldung)

- 14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen der jeweils letztgültigen Entwaldungsverordnung der EU (Verordnung zur Minimierung des Risikos von Entwaldung und Waldschädigung durch Produkte) in vollem Umfang zu erfüllen.
- 14.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass alle gelieferten Waren, insbesondere landwirtschaftliche Rohstoffe wie Palmöl, Soja, Holz, Kakao, etc. nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben.
- 14.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, transparente Nachweise über die Herkunft der Rohstoffe zu erbringen, um sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den Anforderungen der Entwaldungsverordnung stehen. Diese Nachweise können Zertifikate, Herkunftsbelege oder Lieferantenauskünfte umfassen.
- 14.4 Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Verlangen sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Entwaldungsverordnung nachzuweisen.
- 14.5 Sollte der Verkäufer gegen diese Verordnung verstoßen oder keine geeigneten Nachweise erbringen können, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder rechtliche Schritte einzuleiten.

15 Verpackung, Transport und Umweltschutz

- 15.1 Die Lieferung muss den in der Bestellung festgelegten Verpackungs- und Transportvorschriften entsprechen. Der Verkäufer ist verantwortlich für eine geeignete umweltgerechte Verpackung.
- 15.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle relevanten Vorschriften zum Umweltschutz und zur Entsorgung der Verpackungsmaterialien zu beachten.

16 Datenschutz

- 16.1 Wir informieren Sie, dass die Firma Fischer Brot personenbezogene Daten:
- zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung
 - zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen
 - zur Wahrung berechtigter Interessen, zum Beispiel zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und Absicherung unserer Geschäftsvorgänge verarbeitet und speichert.
- 16.2 Innerhalb der Firma Fischer Brot werden Ihre Daten ausschließlich von jenen MitarbeiterInnen verarbeitet, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen benötigen und soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, an beauftragte Dienstleister weitergegeben.
- 16.3 Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen können Sie außerdem jederzeit
- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherte Daten verlangen,
 - Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten verlangen

aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten einlegen, die wir aufgrund überwiegender berechtigter Interessen verarbeiten.

Weitere Infos auf www.fischer-brot.at/datenschutzerklaerung/

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Fischer Brot – 4020 Linz.

18 Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.